

Fragen und Antworten in Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes für das Gastgewerbe unter Covid-19, gültig seit dem 13. September 2021

[Stand: 16. September 2021]

Inhalt

ALLGEMEINES	3
1. «Welche Auflagen gelten?».....	3
2. «Welches sind die grössten Änderungen seit dem 13. September 2021?»	3
3. «Wie hoch kann die Busse bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln ausfallen?»	3
4. «Muss das Schutzkonzept zwingend ausgedruckt und unterschrieben werden?»	4
6. «Müssen kantonale Bestimmungen befolgt werden, wenn der Betrieb das Schutzkonzept für das Gastgewerbe umsetzt?»	4
7. «Können Kantone Verschärfungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»	4
8. «Können Kantone Erleichterungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»	4
BETRIEBSKANTINEN / TAKE-AWAY	4
9. «Was gilt bei Betriebskantinen?»	4
10. «Was gilt es bei Take-Away und Mischbetrieben in Bezug auf die Gäste zu beachten?»	4
11. «Ist es möglich, Take-Away mit Buffet / Selbstbedienung anzubieten?»	5
COVID-ZERTIFIKAT	5
12. «Was ist das Covid-Zertifikat?»	5
13. «Was gilt für Personen mit Covid-Zertifikat?»	5
14. «Was gilt für Diskotheken und Tanzlokale?»	6
15. «Was gilt für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe?» (NEU).....	6
16. «Was gilt in Beherbergungsbetrieben und Hotelrestaurants?» (NEU).....	6
17. «Wer muss das Covid-Zertifikat kontrollieren?» (NEU).....	6
18. «Was gilt für Mitarbeitende, die in Betrieben / an Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung arbeiten?» (NEU)	7
19. «Was gilt für Lieferanten oder Handwerker, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zum Innenbereich eines Betriebs / einer Veranstaltung mit Zertifikatspflicht haben?» (NEU).....	7
20. «Müssen Stammgäste das Zertifikat jedes Mal neu zeigen?» (NEU)	7
21. «Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn Gäste ohne Zertifikat im Innenbereich konsumieren?» (NEU)	7
VERANSTALTUNGEN / RAUMVERMIETUNGEN	8
22. «Was fällt genau unter Veranstaltung?»	8
23. «Sind Veranstaltungen erlaubt?»	8
24. «Dürfen gastgewerbliche Betriebe ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen vermieten?»	8
25. «Was muss ein Schutzkonzept für eine Veranstaltung beinhalten?»	8
26. «Welche spezifischen Vorgaben gelten bei den verschiedenen Veranstaltungsarten?» (NEU)	9
27. «Welche Veranstaltungen dürfen als Ausnahmen in Innenräumen ohne Covid-Zertifikat stattfinden?» (NEU)	9
28. «Welche Punkte empfehlen sich, in einem Mietvertrag (für Veranstaltungen) zu regeln?»	10
29. «Gilt bei der Vermietung von Ferienwohnungen eine Beschränkung der Personenanzahl?»	10
MINDESTABSTÄNDE	10
30. «Welche Mindestabstände gelten?»	10
31. «Müssen die Abstandsregeln eingehalten werden?».....	10
32. «Müssen die Gäste in gemeinsam benutzten Bereichen (z. B. Toilette) die Mindestabstände auch dann einhalten, wenn sie eine Maske tragen?»	10
KONTAKTDATEN	11
33. «Wann ist die Erhebung der Kontaktdaten obligatorisch?»	11
34. «Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?».....	11
35. «Über was muss der Betrieb die Gäste bei der Kontaktdatenerhebung informieren?»	11
36. «Wie können die Kontaktdaten erfasst werden?»	11

KONSUMATION AM TISCH	11
37. «Kann ich Buffet mit Selbstbedienung anbieten?»	11
38. «Sind Steh-Apéros erlaubt?»	11
39. «Muss an einer Bartheke eine Trennwand zwischen den Gästen und dem Personal angebracht werden?»	11
40. «Welche Grösse gilt für Trennwände?»	12
GÄSTEGRUPPEN	12
41. «Wie viele Personen dürfen sich maximal in einem Gästebereich aufhalten?»	12
42. «Was ist eine Gästegruppe?»	12
43. «Was ist ein Aussenbereich?»	12
44. «Dürfen an einem Tisch/Theke verschiedene Gästegruppen nebeneinander sitzen?»	12
MASKENPFLICHT	13
45. «Wann muss das Personal eine Maske tragen?»	13
46. «Dürfen Mitarbeitende, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, im Service arbeiten?»	13
47. «Gilt für die Gäste eine Maskentragepflicht?»	13
48. «Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn sich die Gäste weigern, die Masken zu tragen?» ..	13

ALLGEMEINES

1. «Welche Auflagen gelten?»

- Das «Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19» gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen. Davon ausgenommen sind Verpflegungsangebote in obligatorischen Schulen, die im Konzept für obligatorische Schulen geregelt sind, sowie nicht öffentlich zugängliche Betriebe. Es gilt bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes.
- Zudem muss die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) eingehalten werden.
- Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang. Es ist zu empfehlen, diese regelmässig zu prüfen. [Hier](#) finden Sie eine Auflistung von anderslautenden kantonalen Bestimmungen. Es ist möglich, dass einzelne Kantone in der Zwischenzeit Auflagen vorschreiben, die nicht aufgelistet sind.
- Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen ebenfalls weiterhin eingehalten werden (z. B. im Lebensmittelbereich und für den allgemeinen Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden).

2. «Welches sind die grössten Änderungen seit dem 13. September 2021?»

- Das **Covid-Zertifikat** für Gäste wird ausgeweitet:
 - Der Zugang zu **Innenräumen** von Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe wird bei über 16-Jährigen auf Gäste (die vor Ort konsumieren) mit einem Covid-Zertifikat beschränkt.
 - Die Zertifikats-Pflicht bei Innenräumen gilt auch für **Veranstaltungen** und andere Betriebe wie Museen, Kinos, Fitnesscenter, ...
- Massnahmen wie die Maskentragpflicht, das Auseinanderhalten der Gästegruppen, die Kontaktdatenerhebung oder die Sitzpflicht während der Konsumation entfallen in Innenräumen von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben.
- Diskotheken und Tanzlokale müssen neu die **Kontakt Daten aller Gäste** erheben.
- Der Arbeitgeber kann in Absprache mit den Arbeitnehmenden das Covid-Zertifikat auch am Arbeitsplatz anwenden. Mitarbeitende mit Zertifikat können bspw. auf die Maskentragpflicht verzichten.

Weiterhin gilt:

- **Veranstaltungen** im Aussenbereich dürfen mit maximal 1000 sitzenden respektive 500 stehenden Personen durchgeführt werden.
- **Veranstaltungen**, deren Zugang auf Personen **mit Covid-Zertifikat** beschränkt ist, müssen keine weiteren Schutzmassnahmen vorsehen. Einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bleibt bestehen.
- **Veranstaltungen** mit mehr als 1000 Personen sind als Grossveranstaltungen zulässig, aber bewilligungspflichtig.
- **Diskotheken und Tanzlokale** dürfen öffnen für Personen, die über ein Covid-Zertifikat verfügen.
- **Tanzveranstaltungen** sind erlaubt, sofern der Zugang ausschliesslich auf Personen mit einem Covid-Zertifikat eingeschränkt wird.
- In **Betriebskantinen** dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigt werden.
- Wenn im Aussenbereich der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird: Die Gästegruppen sind so zu platzieren, dass die **Mindestabstände** eingehalten werden. Mindestabstände zwischen den Gästegruppen dürfen nur dann unterschritten werden, wenn Abschränkungen (z.B. Trennwände) zwischen diesen angebracht sind.

3. «Wie hoch kann die Busse bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln ausfallen?»

- Bei vorsätzlich begangenen einschlägigen Widerhandlungen gilt eine maximale Bussenhöhe von CHF 10'000.00.
- Die Strafverfolgung und somit auch die Strafzumessung fallen in die Kompetenz der Kantone.

4. «Muss das Schutzkonzept zwingend ausgedruckt und unterschrieben werden?»

- Das Schutzkonzept für das Gastgewerbe muss ausgedruckt und unterschrieben werden.

5. «Was muss ich machen, wenn ein Gast nach einem Restaurantbesuch uns informiert, dass er positiv auf Covid 19 getestet wurde?»

- Rufen Sie in diesem Fall die Corona-Infoline an: +41 58 463 00 00, täglich 6 bis 23 Uhr.

6. «Müssen kantonale Bestimmungen befolgt werden, wenn der Betrieb das Schutzkonzept für das Gastgewerbe umsetzt?»

- Ja. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang. Die kantonalen Behörden führen Kontrollen durch.
- [Hier](#) finden Sie eine Auflistung von kantonalen Bestimmungen, die über das Schutzkonzept für das Gastgewerbe hinausgehen. Es ist möglich, dass einzelne Kantone in der Zwischenzeit Auflagen vorschreiben, die nicht aufgeführt sind.

7. «Können Kantone Verschärfungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»

- Ja, die Kantone können für eine begrenzte Zeit weitergehende Massnahmen zu jenen des Bundes treffen.
- Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.

8. «Können Kantone Erleichterungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»

- Nur im Einzelfall für Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, die epidemiologische Lage dies zulässt und der Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorlegt. Hierzu ist allerdings von einer geringen Anzahl von kantonalen Ausnahmegewilligungen auszugehen.

BETRIEBSKANTINEN / TAKE-AWAY

9. «Was gilt bei Betriebskantinen?»

- In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im Betrieb arbeitende Personen verköstigt werden.
- Weiter ist es für Betriebskantinen zugelassen, Angestellte von umliegenden Unternehmen zu verköstigen, insofern zwischen der Betriebskantiner und dem jeweiligen Unternehmen eine Subventionsvereinbarung besteht und sich diese Angestellten eindeutig identifizieren lassen (z. B. mit einem Batch, Ausweis).
- Betriebskantinen können auf die Zertifikatspflicht verzichten.
- Falls Betriebskantinen den Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränken, gilt:
 - die Einhaltung des Abstands zwischen den Gästegruppen
 - eine Sitzpflicht während der Konsumation.
- Betriebskantinen dürfen ihre Dienstleistungen wie ein Restaurant und / oder als Take-Away erbringen, sofern die Vorgaben gemäss Branchen-Schutzkonzept eingehalten werden und der Zugang zum Innenbereich auf Personen mit einem Covid-Zertifikat eingeschränkt wird.

10. «Was gilt es bei Take-Away und Mischbetrieben in Bezug auf die Gäste zu beachten?»

- Der Betrieb macht die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam.
- Bei Konsumation vor Ort gelten die Vorgaben gemäss Branchen-Schutzkonzept:
 - Gäste, die vor Ort konsumieren, müssen ein Covid-Zertifikat vorweisen.
 - Gäste, die nicht vor Ort konsumieren, müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen, aber beim Kauf oder der Abholung der Mahlzeiten eine Maske tragen und den Abstand zu anderen Personen einhalten können.

11. «Ist es möglich, Take-Away mit Buffet / Selbstbedienung anzubieten?»

- Ja. Es gilt folgendes zu beachten:
 - Gäste, die nicht vor Ort konsumieren, sich aber im Innenbereich aufhalten, müssen eine Maske tragen und die Mindestabstände einhalten.
 - Die Gäste werden mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln aufmerksam gemacht. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.
 - Falls Gäste mit und Gäste ohne Zertifikat sich gleichzeitig am Buffet bedienen (können), dann müssen alle Gäste eine Maske tragen und den Abstand einhalten.

COVID-ZERTIFIKAT

12. «Was ist das Covid-Zertifikat?»

- Das Covid-Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testresultat.
- Das Herzstück des Covid-Zertifikats ist der QR-Code. Er macht das Zertifikat dank einer elektronischen Signatur der Schweizerischen Eidgenossenschaft fälschungssicher und garantiert die Echtheit des Covid-Zertifikats.
 - Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, wird die «COVID Certificate Check»-App zur Verfügung gestellt. Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft.
 - Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist.
 - Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass oder Identitätskarte) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.
 - Weitere Informationen: [Merkblatt Covid-Zertifikat für Betriebe und Veranstalter](#)
- Weitere Infos auf der Website des BAG: [Coronavirus: Covid-Zertifikat](#)

13. «Was gilt für Personen mit Covid-Zertifikat?»

- Personen ab 16 Jahren, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet wurden, können ein Covid-Zertifikat beantragen. Das Zertifikat kann physisch (auf Papier) oder digital (im Smartphone) vorliegen.
- Personen unter 16 Jahren benötigen kein Covid-Zertifikat.
- Diskotheken und Tanzlokale dürfen ausschliesslich für Personen mit einem Covid-Zertifikat öffnen.
- Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben müssen den Innenbereich auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränken.
- An Tanzveranstaltungen dürfen ausschliesslich Personen mit einem Covid-Zertifikat teilnehmen.
- Bei Veranstaltungen im Freien bis maximal 1000 sitzende oder 500 stehende Personen ist die Anwendung des Covid-Zertifikats freiwillig.
- Bei Veranstaltungen im Innenbereich ist die Anwendung des Covid-Zertifikats bis auf wenige Ausnahmen obligatorisch.
- Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bleibt bestehen.
- Veranstaltungen und Betriebe (im Freien, Aussenbereiche), die sowohl Personen mit als auch ohne Covid-Zertifikat Zugang gewähren, können nicht von Lockerungen der Schutzmassnahmen profitieren.

14. «Was gilt für Diskotheken und Tanzlokale?»

- Diskotheken und Tanzlokale dürfen nur dann öffnen, wenn sie den Zugang bei Personen ab 16 Jahren ausschliesslich auf Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat beschränken.
- Für Gäste gilt keine Masken- oder Sitzpflicht.
- Diskotheken und Tanzlokale müssen die Kontaktdaten aller Gäste erheben.
- In Diskotheken und Tanzlokalen gibt es keine Personenobergrenze.
- Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bleibt bestehen.

15. «Was gilt für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe?» (NEU)

- Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe müssen den Zugang bei Personen ab 16 Jahren, die im Innenbereich vor Ort konsumieren, auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränken. Dafür fallen die folgenden Massnahmen weg:
 - Abstand / Trennwände zwischen den Gästegruppen
 - Maskenpflicht für Gäste in Innenräumen
 - Sitzpflicht während der Konsumation für Gäste in Innenräumen
 - Kontaktdatenerhebung der Gäste in Innenräumen
- Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bleibt bestehen.
- Im Aussenbereich ist die Zugangsbeschränkung freiwillig:
 - Steht der Aussenbereich Gästen mit und ohne Zertifikat offen, dann muss der Betrieb weiterhin sicherstellen, dass sich die Gästegruppen nicht vermischen.
 - Gäste, die im Aussenbereich (ohne Zertifikatspflicht) konsumieren und den Innenbereich – bspw. die WC-Anlagen – aufsuchen, tragen eine Maske im Innenbereich.
- Die Gäste werden bspw. mit Plakaten auf die Zertifikatspflicht und –kontrolle aufmerksam gemacht (vgl. [Informationsmaterial BAG](#)).

16. «Was gilt in Beherbergungsbetrieben und Hotelrestaurants?» (NEU)

- Es gilt das [Schutzkonzept für Hotelbetriebe unter COVID-19](#).
- Hotelgäste benötigen für die Übernachtung kein Covid-Zertifikat.
- Im Hotelrestaurant oder anderen Innenräumen, in denen konsumiert wird (bspw. Frühstücksbuffet) gilt hingegen ebenfalls eine Zertifikatspflicht für Gäste.
- Hotelgäste, die nicht über ein Zertifikat verfügen, können weiterhin via Room-Service und / oder Take-Away konsumieren.

17. «Wer muss das Covid-Zertifikat kontrollieren?» (NEU)

- Der Betrieb muss sicherstellen, dass nur Personen mit Covid-Zertifikat Zugang zum Innenbereich haben.
- Die Prüfung des Covid-Zertifikats erfolgt mit der «COVID Certificate Check»-App:
 - Die Gäste weisen das Zertifikat sowie einen Ausweis mit Foto vor.
 - Der Betrieb scannt die Zertifikate mit der App. Innerhalb der App ist ersichtlich, ob das Zertifikat gültig ist oder nicht.
 - Ist das Zertifikat gültig, muss Name und Geburtsdatum der Gäste mit einem Ausweis abgeglichen werden.
- Alternativ kann das Covid-Zertifikat in Ausnahmefällen auch innerhalb der «COVID Certificate»-App des Gastes kontrolliert werden. Dies ist allerdings technisch **nicht** möglich, wenn der Gast das Zertifikat light oder das Zertifikat in Papierform zeigt. Beim Zertifikat light und beim Zertifikat in Papierform benötigt der Betrieb für die Kontrolle zwingend die «COVID Certificate Check»-App.
- Die Prüfung der Zertifikate erfolgt entweder vor oder beim Zutritt zum Betrieb, oder dann spätestens beim ersten Kontakt mit dem Personal, beispielsweise vor der Aufnahme der Bestellung.

- Bei Selbstbedienungsrestaurants kann die Zertifikatskontrolle beispielsweise an der Kasse durchgeführt werden.
- Gäste ohne gültiges Covid-Zertifikat müssen den Betrieb wieder verlassen.

18. «Was gilt für Mitarbeitende, die in Betrieben / an Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung arbeiten?» (NEU)

- Mitarbeitende im Gastgewerbe müssen nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen.
- Arbeitgeber dürfen Mitarbeitende nach dem Zertifikat fragen, wenn es der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen dient.
 - Z.B. können Mitarbeitende mit einem Zertifikat von der Maskenpflicht befreit werden.
 - Oder der Abstand darf bei knappen Raumverhältnissen ohne Maske unterschritten werden (bspw. Küche).
- Die Anwendung des Zertifikats für Mitarbeitende muss schriftlich im Anhang des Schutzkonzeptes festgehalten werden.
- Die Mitarbeitenden sind vorher anzuhören.
- Der Arbeitgeber überprüft die Zertifikate.
- Mitarbeiter ohne Zertifikat verbringen ihre Pause inkl. Konsumation wann immer möglich im Aussenbereich oder in einem nicht öffentlich zugänglichen Raum (Pausenraum o.Ä.)
- Existiert kein Pausenraum für Mitarbeitende oder ist ein Aufenthalt (wetterbedingt) im Aussenbereich nicht zumutbar, dürfen Mitarbeitende ohne Zertifikat sich im Gastraum aufhalten und auch konsumieren, sofern eine klare räumliche oder zeitliche Abtrennung zu den Gästen mit Zertifikat erfolgt. Die Einhaltung der Abstände ist nicht ausreichend.

19. «Was gilt für Lieferanten oder Handwerker, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zum Innenbereich eines Betriebs / einer Veranstaltung mit Zertifikatspflicht haben?» (NEU)

- Personen, die nicht als Gäste vor Ort im Innenbereich konsumieren, müssen nicht über ein Zertifikat verfügen.
- Lieferanten, Handwerker und andere Personen, die sich nur über eine kurze Frist im Innenbereich aufhalten, tragen eine Maske und halten Abstand.
- Besuchen diese Personen als Gäste den Betrieb und konsumieren vor Ort im Innenbereich, gilt hingegen die Zertifikatspflicht.

20. «Müssen Stammgäste das Zertifikat jedes Mal neu zeigen?» (NEU)

- Grundsätzlich muss das Covid-Zertifikat von allen Gästen jedes Mal kontrolliert werden, wenn diese im Innenbereich des Betriebs konsumieren möchten.
- Sofern die Gäste einverstanden sind und der Betrieb kontrolliert hat, dass die Gäste über ein längerfristig gültiges Zertifikat (d.h. geimpft oder genesen; kein Test-Zertifikat) verfügen, können Kontrollen auch nur sporadisch (bspw. alle paar Tage) durchgeführt werden.
- Wichtig bleibt, dass der Gast bei jedem Besuch des Innenbereichs das Covid-Zertifikat für den Fall einer Kontrolle dabei hat.

21. «Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn Gäste ohne Zertifikat im Innenbereich konsumieren?» (NEU)

- Ja, der Betrieb kann bestraft werden, wenn er die Zugangsbeschränkungen und Zertifikatskontrolle nicht (korrekt) umsetzt. Bei Gästen, die kein Covid-Zertifikat vorweisen können oder wollen, macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch.
- Gäste können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

VERANSTALTUNGEN / RAUMVERMIETUNGEN

22. «Was fällt genau unter Veranstaltung?»

- Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen.
- Darunter fallen beispielsweise: Live-Auftritt einer Band, Bankette, Hochzeitsanlässe, Essen nach einer Beerdigung, Familienfeste, Feuerwerke, organisiertes Jassturnier, im Familien- oder Freundeskreis organisierte Ferien.

23. «Sind Veranstaltungen erlaubt?»

- Ja. Die Vorgaben für Veranstaltungen hängen davon ab ob
 - die Veranstaltung in Innenräumen oder im Freien stattfindet,
 - die Veranstaltungsteilnehmenden sitzen oder sich frei bewegen können,
 - die Veranstaltung bei Personen ab 16 Jahren ausschliesslich für Personen mit einem Covid-Zertifikat zugänglich ist oder nicht.
- Ein separates Schutzkonzept gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) ist durch den Organisator der Veranstaltung zu erstellen und umzusetzen.
- Für Tanzveranstaltungen gelten dieselben Vorgaben wie für Diskotheken und Tanzlokale.
- Bei privaten Veranstaltungen in nicht-öffentlich zugänglichen Räumen (bspw. eine Geburtstagsfeier «zu Hause») beträgt die Personenobergrenze 30 (Innenbereich) respektive 50 Personen (im Freien). Dafür entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes.

24. «Dürfen gastgewerbliche Betriebe ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen vermieten?»

- Ja, gastgewerbliche Betriebe (z. B. Hotels, Restaurants) dürfen Räumlichkeiten grundsätzlich vermieten. Es gilt dabei zu beachten:
 - Bei gleichzeitiger Vermietung mehrerer Räumlichkeiten eines Betriebs darf pro Räumlichkeit maximal eine zulässige Veranstaltung darin stattfinden.
 - Konsumation: Es gilt das Branchen-Schutzkonzept für das Gastgewerbe.
 - Der Organisator der Veranstaltung muss ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

25. «Was muss ein Schutzkonzept für eine Veranstaltung beinhalten?»

- Gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) muss der Organisator der Veranstaltung ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Wird der Zugang zur Veranstaltung bei Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, muss ein Schutzkonzept:
 - Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.
 - Massnahmen betreffend Einhaltung der Maskentragpflicht vorsehen.
 - Die Kontaktdatenerhebung vorsehen, wenn in Innenräumen weder Masken getragen werden noch andere Schutzmassnahmen ergriffen werden.
- Bei der Konsumation werden die Vorgaben gemäss Branchen-Schutzkonzept des Gastgewerbes eingehalten.
- Wird der Zugang zur Veranstaltung bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, muss das Schutzkonzept einzig Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.
- Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Wenn ein gastgewerblicher Betrieb gleichzeitig der Organisator der Veranstaltung ist, kann das Schutzkonzept für die Veranstaltung als Anhang im Branchen-Schutzkonzept für das Gastgewerbe ergänzt werden.

26. «Welche spezifischen Vorgaben gelten bei den verschiedenen Veranstaltungsarten?» (NEU)

- Es gilt:

	Mit Covid-Zertifikat	Ohne Covid-Zertifikat
<i>Die Veranstaltung findet in einem Innenbereich statt.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zugangs- und Zertifikatskontrolle • Keine Einschränkungen, einzig Hygienemassnahmen (Desinfektionsmittel) müssen ergriffen werden. • Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind bewilligungspflichtig 	<p>Wenige Veranstaltungen dürfen als Ausnahmen im Innenbereich ohne Covid-Zertifikat stattfinden. Für diese gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Max. 30 Personen • Es muss sich um eine beständige Gruppe oder einen Verein handeln, die Teilnehmenden müssen sich untereinander kennen • Max. 2/3 der Raumkapazität darf ausgelastet sein, der Abstand muss nach Möglichkeit eingehalten werden • Maskenpflicht • Konsumationsverbot • Tanzveranstaltungen sind unzulässig.
<i>Die Veranstaltung findet in einem Aussenbereich statt.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zugangs- und Zertifikatskontrolle • Keine Einschränkungen, einzig Hygienemassnahmen (Desinfektionsmittel) müssen ergriffen werden. • Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind bewilligungspflichtig 	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 1000 Personen, wenn die Teilnehmenden sitzen • Max. 500 Personen, wenn die Teilnehmenden stehen oder sich frei bewegen • Max. 2/3 der Kapazität darf ausgelastet sein • Tanzveranstaltungen sind unzulässig

- Die auftretenden und teilnehmenden Personen werden mitgezählt. Nicht mitgezählt werden die Mitarbeitenden des Organisators sowie freiwillige Helferinnen und Helfer.
- Auftretende Personen (bspw. Künstlerinnen und Künstler) müssen ebenfalls über ein Zertifikat verfügen.
- Für Veranstaltungen, die in gastgewerblichen Betrieben stattfinden, gilt zusätzlich das Branchenschutzkonzept des Gastgewerbes.
- Weitere Informationen: [Übersicht Veranstaltungen](#)

27. «Welche Veranstaltungen dürfen als Ausnahmen in Innenräumen ohne Covid-Zertifikat stattfinden?» (NEU)

- Veranstaltungen mit maximal 30 Personen. Diese 30 Personen müssen sich untereinander kennen und es muss sich um eine Gruppe Menschen handeln, die sich regelmässig in dieser Zusammensetzung trifft. Zum Beispiel Sportvereine oder Musikensembles, die regelmässig miteinander trainieren respektive proben.
- Ebenfalls in Innenräumen und ohne Covid-Zertifikat erlaubt sind religiöse Veranstaltungen, Beerdigungen, Dienstleistungen von Behörden (z.B. zivile Trauungen oder theoretische Fahrprüfungen) sowie Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (z.B. Delegiertenversammlungen) à maximal 50 Personen. Bei diesen Veranstaltungen müssen zusätzlich die Kontaktdaten der Anwesenden erhoben werden.
- Bei diesen Veranstaltungen à 30 / 50 Personen in Innenräumen ohne Covid-Zertifikat gilt:
 - Max. 2/3 der Raumkapazität darf ausgelastet sein;
 - Der Abstand muss nach Möglichkeit eingehalten werden;

- Eine Maskenpflicht;
- Ein Konsumationsverbot (erlaubt: Wasser und kleine Snacks).

28. «Welche Punkte empfehlen sich, in einem Mietvertrag (für Veranstaltungen) zu regeln?»

In einem Mietvertrag empfehlen sich (neben individuellen Abreden) folgende Punkte festzuhalten:

- **Titel: Mietvertrag**
- **Vertragsparteien**
- **Hauptleistungspflichten**
 - Genaue Bezeichnung des Mietobjekts (Bsp. Untergeschoss, Speisesaal, 1. Obergeschoss 1. Zimmer rechts, etc.)
 - Dauer des Mietvertrages (Festlegung der Tage, Dauer nach Uhrzeit)
 - Mietzins
- **Nebenleistungspflichten**
 - Verantwortlichkeit des Mieters für Einhaltung der Schutzmassnahmen während der Veranstaltung
- **Mögliche weitere Vereinbarungen**
 - Konventionalstrafe bei Nichteinhaltung der Nebenleistungspflichten durch die Mieter.
 - Etc.
- **Beidseitige Unterschrift**

In diesem Vorschlag ist der Betrieb Vermieter. Der unterschreibende Kunde ist der Organisator der Veranstaltung.

29. «Gilt bei der Vermietung von Ferienwohnungen eine Beschränkung der Personenanzahl?»

- Ja. Im Familien- oder Freundeskreis organisierte Ferien gelten als private Veranstaltung, wo grundsätzlich die 30-Personen-Regel zu beachten ist.

MINDESTABSTÄNDE

30. «Welche Mindestabstände gelten?»

- Zwischen den Gästegruppen gilt nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1.5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.
- Innerhalb der Gästegruppe gilt kein Mindestabstand.

31. «Müssen die Abstandsregeln eingehalten werden?»

- Wenn ein Betrieb oder eine Veranstaltung den Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat einschränkt, dann müssen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Andernfalls gilt:
 - Eine Unterschreitung des Abstands zwischen unterschiedlichen Gästegruppen ist nur zulässig, wenn wirksame Abschränkungen angebracht werden.
 - Auch in Betriebs- oder Veranstaltungsbereichen wie z. B. dem Eingang, Wartezone, Pausenraum oder WC müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

32. «Müssen die Gäste in gemeinsam benutzten Bereichen (z. B. Toilette) die Mindestabstände auch dann einhalten, wenn sie eine Maske tragen?»

- Grundsätzlich sind die Mindestabstände möglichst auch beim Tragen einer Gesichtsmaske einzuhalten.

KONTAKTDATEN

33. «Wann ist die Erhebung der Kontaktdaten obligatorisch?»

- Die Erhebung der Kontaktdaten ist nur noch bei Besucherinnen und Besucher von Diskotheken und Tanzlokalen obligatorisch.
- Betriebe, die Kontaktdaten erheben, haben die Gäste auf die obligatorische Kontaktdatenerhebung aufmerksam zu machen.
- Die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung gilt nicht, wenn ein Betrieb den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-Zertifikat einschränkt.

34. «Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?»

- Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort (Postleitzahl), Telefonnummer, Tisch- und / oder Sitzplatznummer.
- Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.

35. «Über was muss der Betrieb die Gäste bei der Kontaktdatenerhebung informieren?»

- Darüber, wie die Kontaktdaten im Betrieb erhoben werden (via App, via QR-Code, via Formular, ...).
- Über folgenden Punkt: Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

36. «Wie können die Kontaktdaten erfasst werden?»

- Zu empfehlen ist, die Kontaktdaten über digitale Reservations- oder Mitgliedersysteme zu erfassen, welche die kantonalen und nationalen Auflagen erfüllen und die Korrektheit der Gästedaten gewährleisten. [Hier](#) finden Sie eine Übersicht mit ausgewählten Tracing Apps und Empfehlungen unserer Kantonalverbände.
- Weiter können die Gästedaten beispielsweise mittels physischem Kontaktformular erhoben werden. Zu empfehlen dabei ist, dass die Kontaktdaten einer Gästegruppe/Person nicht für andere Gästegruppen/Personen ersichtlich sind.
- Für die Kontaktdatenerfassung genügt es nicht, wenn der Gast die SwissCovid App benutzt.
- Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.

KONSUMATION AM TISCH

37. «Kann ich Buffet mit Selbstbedienung anbieten?»

- Ja. Wenn der Zugang zum Betrieb und damit zum Buffet auf Gäste mit Covid-Zertifikat beschränkt ist, gelten keine Einschränkungen.
- Ist der Zugang zum Buffet nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt (bspw. Aussenbereich), machen die Betriebe die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.
- Falls Gäste mit und Gäste ohne Zertifikat sich gleichzeitig am Buffet bedienen (können), dann müssen alle Gäste eine Maske tragen und den Abstand einhalten.

38. «Sind Steh-Apéros erlaubt?»

- Ja, Steh-Apéros sind sowohl im Innenbereich (Covid-Zertifikat obligatorisch) als auch im Aussenbereich (Covid-Zertifikat optional) erlaubt.

39. «Muss an einer Bartheke eine Trennwand zwischen den Gästen und dem Personal angebracht werden?»

- Eine Trennwand ist erforderlich, wenn nicht alle Mitarbeitenden mit Gästekontakt über ein Zertifikat verfügen, aber auch keine Maske tragen können (z.B. aus medizinischen Gründen).

40. «Welche Grösse gilt für Trennwände?»

- Das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe sieht keine bestimmten Grössen für Trennwände vor. Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.
- In alten, nicht mehr gültigen Versionen vom Schutzkonzept für das Gastgewerbe (zwischen dem 11. Mai und 21. Juni 2020) galten folgende Vorgaben für Trennwände zur Abtrennung von Tischen:
 - Die obere Kante der Trennwand befindet sich, gemessen ab Boden, auf einer Höhe von mindestens 1.5 Metern, und mindestens 70 cm über der Tischkante.
 - Die untere Kante der Trennwand befindet sich zwischen dem Boden und der Tischhöhe des am tiefsten gelegenen Tisches, den die Trennwand trennt, oder liegt auf der Tischplatte auf.
 - Die Trennwand reicht in der Horizontalen auf beiden Seiten des Tisches 50 cm über die Tischkante hinaus oder schliesst direkt an einer Wand ab, sofern die Tische in Sitzrichtung seitlich zueinander stehen. In allen anderen Fällen muss die Trennwand nicht über den Tischrand hinaus reichen.
 - Es sind grundsätzlich alle Materialien zugelassen, solange der Schutz vor einer Tröpfcheninfektion durch die Materialwahl nicht deutlich negativ beeinträchtigt wird (z. B. Metalle, Kunststoffe, Acrylglas, Glas, Holz, Karton, Gardinen, Stoffvorhänge).
- Die obenstehenden Grössenangaben sind weiterhin empfohlen.

GÄSTEGRUPPEN

41. «Wie viele Personen dürfen sich maximal in einem Gästebereich aufhalten?»

- Es gibt keine maximale Personenanzahl in einem Gästebereich von Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.

42. «Was ist eine Gästegruppe?»

- Als Gästegruppe definiert sich eine Gruppe von Menschen, die untereinander bekannt sind.
- Es gibt kein Personenlimit bei Gästegruppen mehr.

43. «Was ist ein Aussenbereich?»

- Als Aussenbereich gelten Terrassen und andere Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, wo die Luft frei zirkulieren kann.
- Damit die Luftzirkulation möglich ist, dürfen die Aussenbereiche entweder nicht überdacht oder überdacht und zur Hälfte der Seiten offen sein.
 - «zur Hälfte der Seiten offen» bedeutet, dass mindestens die Hälfte der Seiten (d.h. bei vier Seiten wären das zwei Seiten) und mindestens die Hälfte der Längen der Seiten (d.h. wenn alle Seiten zusammengerechnet eine Länge von 30 Metern ergeben wären das 15 Meter) offen sein müssen.
 - «Offene Seite» bedeutet, dass keine Wände (Mauerwerk, Holz, Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Blachen, dichter Pflanzenbewuchs o.ä.) vorhanden sind.
 - Sind zu mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen vorhanden, darf keine Überdachung vorhanden sein.
 - Einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung. Eine umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen gilt als Überdachung.
 - Die Öffnung von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten gilt nicht als «offene Seite».
 - Wenn eine Überdachung vorhanden ist und die Hälfte der Seiten nicht offen ist, handelt es sich um einen Innenbereich.

44. «Dürfen an einem Tisch/Theke verschiedene Gästegruppen nebeneinander sitzen?»

- Wenn der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt ist, ist das erlaubt.
- Wenn der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt ist (Aussenbereich), muss der erforderliche Abstand eingehalten respektive Abschränkungen (z. B. Trennwände) angebracht werden.

MASKENPFLICHT

45. «Wann muss das Personal eine Maske tragen?»

- Mitarbeitende, die Kontakt mit Gästen oder Veranstaltungsteilnehmenden haben, müssen im Innenbereich eine Maske tragen.
- Davon ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Die Maskenpflicht entfällt für Mitarbeitende, die keinen Kontakt mit Gästen haben und zum Beispiel in der Küche arbeiten. Es müssen aber trotzdem Massnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) getroffen werden, zum Beispiel:
 - Das Personal arbeitet in getrennten Teams und damit zeitlich und / oder räumlich getrennt.
 - Zwischen den Mitarbeitenden werden Trennwände angebracht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
 - Produktionsschritte werden in einen anderen Raum ausgelagert.
 - Mitarbeitende tragen eine Maske, wenn über eine längere Zeit weder der Abstand eingehalten, noch Trennwände angebracht werden können.
 - Die Arbeitsräume werden regelmässig gelüftet.
- In Betrieben, in denen das Covid-Zertifikat für Mitarbeitende zur Anwendung kommt, können die Mitarbeitenden mit Zertifikat auf die Maskenpflicht verzichten. Die Anwendung des Zertifikats für Mitarbeitende muss schriftlich im Anhang des Schutzkonzeptes festgehalten werden.

46. «Dürfen Mitarbeitende, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, im Service arbeiten?»

- Ja. Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Grundsätzlich sollte von der Maskenpflicht befreiten Personen eine Arbeit zugewiesen werden, bei der sie mit möglichst wenigen Personen in Kontakt kommen (Selbstschutz und Fremdschutz).
- Ist dies nicht möglich, müssen andere Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen (STOP-Prinzip). Ist eine Arbeit ohne Gästekontakt nicht möglich, so ist mit den zuständigen kantonalen Aufsichtsstellen eine Lösung zu finden, die an die konkreten Umstände angepasst ist. Hat es im Restaurant beispielsweise sowohl im Innenraum als auch aussen Platz für Gäste, sollte eine Person mit Maskendispens aussen arbeiten.

47. «Gilt für die Gäste eine Maskentragpflicht?»

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt grundsätzlich eine Maskentragpflicht.
- Wenn der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt ist, entfällt die Maskentragpflicht für Gäste.
- Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden.
- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

48. «Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn sich die Gäste weigern, die Masken zu tragen?»

- Ja, der Betrieb kann bestraft werden, wenn er die Maskentragpflicht in seinem Betrieb nicht (korrekt) umsetzt. Allerdings ist der Betrieb nicht verpflichtet dazu, die Maskentragpflicht von Gästen durchzusetzen, sondern kann beispielsweise vom Hausrecht Gebrauch machen. Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragpflicht halten, sind wegzuweisen.
- Ein Gast, der sich weigert, der Maskentragpflicht nachzukommen, kann ebenfalls zur Rechenschaft gezogen werden.